



## **ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Wängle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 14.12.2015 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Wängle hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 lit. a entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 lit. b entsteht mit deren Ausfolgung.

### **§ 3**

#### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zu den Stichtagen 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. bemessen. Datengrundlage der Erhebung sind die Meldungen aus dem Zentralen Melderegister. Die Grundgebühr pro Person beträgt jährlich EUR 15,30 und wird zu einem Anteil von 25 v. Hundert quartalsweise im Voraus vorgeschrieben.

(2) Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter wird je Fremdennächtigung ein Betrag in Höhe von EUR 0,06 eingehoben. Datengrundlage der Erhebung sind die Fremdennächtigungsmeldungen an den Tourismusverband. Die Gebühr wird zum 15.01. des Folgejahres im Nachhinein für das abgelaufene Jahr eingehoben.

#### **§ 4 Weitere Gebühr**

(1) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro kg abgegebenen Restmüll lt. Verwiegung | EUR 0,28 |
| b) pro 10 Liter Bioabfallsack                 | EUR 0,68 |

#### **§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag**

(1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt zu einem Anteil von 25 v.H. jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. im Voraus. Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr (Fremdenächtigung) gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt zum 15.01. des Folgejahres im Nachhinein für das abgelaufene Jahr und die Gebührenabrechnung der weiteren Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 lit. a erfolgt zum 15.01. des Folgejahres im Nachhinein für das abgelaufene Jahr.

(2) Die weitere Gebühr für Bioabfallsäcke gemäß § 4 Abs. 1 lit. b ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Entstehung bzw. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden zum nächsten der folgenden Stichtage 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. wirksam.

#### **§ 6 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

#### **§ 7 Umsatzsteuer**

Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) hinzuzurechnen.

**§ 8**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller